



Nr.: 2/2011

27. April 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Promotionsordnung Vom 23.02.2011	2
Technische Universität Dresden Fakultät Informatik Promotionsordnung Vom 23.02.2011	17
Satzung vom 13.03.2011 zur Änderung der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden Vom 19.06.1996 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 9/1996)	32
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin Vom 02.04. 2011	35
Parkordnung der Technischen Universität Dresden Vom 02.04.2011	40
Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden Vom 30.03.2011	43
Technische Universität Dresden Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften Fachrichtung Geowissenschaften Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Geoinformationstechnologien (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 17.04.2011 ...	51

Technische Universität Dresden

Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

Promotionsordnung

Vom 23.02.2011

Aufgrund von §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377), hat der Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Promotion
- § 3 Voraussetzungen zur Zulassung für eine Promotion
- § 4 Promotionsausschuss der Fakultät
- § 5 Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Gutachter
- § 7 Promotionskommission
- § 8 Dissertation, ihre Begutachtung und Annahme
- § 9 Rigorosum (mündliche Prüfung) und Disputation (Verteidigung)
- § 10 Gesamtbewertung
- § 11 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 12 Wiederholung nichtbestandener Promotionsleistungen
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Entzug des Doktorgrades
- § 15 Widerspruchsrecht
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 Binationale Promotionsverfahren
- § 18 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 19 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

Anlage

§ 1 Doktorgrade

(1) Die Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doctor rerum naturalium
(Dr. rer. nat.).

(2) Alternativ verleiht die Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften für die Technische Universität Dresden auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doctor of Philosophy
(Ph. D.),

wenn der Bewerber dies beantragt und er eine Graduiertenschule oder ein strukturiertes PhD-Programm absolviert hat, an denen die Fakultät insgesamt oder einzelne ihrer Hochschullehrer beteiligt sind.

(3) Die Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates nach Bestätigung durch den Senat der Technischen Universität Dresden den akademischen Grad

Doctor rerum naturalium honoris causa
(Dr. rer. nat. h. c.).

§ 2 Promotion

(1) Mit der Promotion ist durch den Bewerber eine über die mit dem Mastergrad oder einem gleichwertigen Grad abgeschlossene Hochschulprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung im Wissenschaftsgebiet und die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen.

Mit der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sind Ergebnisse zu erbringen, die die Entwicklung des speziellen Wissenschaftsgebietes, seiner Theorien, Methoden und Verfahren fördern.

(2) Im Ergebnis eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird dem Bewerber der akademische Grad Dr. rer. nat. verliehen. § 1 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 3 Voraussetzungen zur Zulassung für eine Promotion

(1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang - dazu zählt auch das Lehramt an Gymnasien - erworben hat, und das Studium in der Regel mindestens mit der Note "gut" absolviert sowie die Master- bzw. Staatsexamensarbeit oder eine gleichwertige Examensarbeit in der Regel mindestens mit der Note "gut" abgeschlossen hat.

Fachhochschulabsolventen sollen im kooperativen Verfahren zugelassen werden, wenn sie vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden. In diesen Fällen wird vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule und vom Promotionsausschuss der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften je ein Hochschullehrer benannt. Diese legen in einer gemeinsamen Vereinbarung fest, ob und welche zusätzlichen Studienleistungen im Gesamtumfang von bis zu zwei Semestern während der Arbeit an der Promotionsthematik und vor Einreichung der Dissertation zu erbringen sind. Diese Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch den Promotionsausschuss. Wird zwischen beiden Hochschullehrern kein Einvernehmen erzielt, entscheidet der Fakultätsrat nach vorheriger Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Dekans der Fachhochschule.

(2) Bewerber, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können im Ausnahmefall zur Promotion zugelassen werden. In diesem Fall legt der Promotionsausschuss auf Vorschlag des betreuenden Hochschullehrers und ggf. unter Einbeziehung des fachlich zuständigen Prüfungsausschusses fest, ob bzw. welche Ergänzungsstudien und Prüfungsleistungen vor einer Zulassung nachzuweisen sind. Werden Prüfungen vorgeschrieben, sind diese mindestens mit der Note „gut“ zu absolvieren.

(3) Inhaber des Bachelorgrades einer Universität können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege des Eignungsfeststellungsverfahrens nach Sätzen 3 bis 6 zur Promotion zugelassen werden. Voraussetzung ist ein mit herausragenden Leistungen, in der Regel mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ (1,3), abgeschlossenes mathematisches oder naturwissenschaftliches Studium.

Das Eignungsfeststellungsverfahren umfasst bei einem vorangegangenen 8-semestrigen Bachelorstudiengang den Erwerb von 20 Leistungspunkten aus dem Hauptstudium eines Diplomstudiengangs, aus einem Masterstudiengang oder aus einer Graduiertenschule. Bei einem 6-semestrigen Bachelorstudiengang sind 40 Leistungspunkte zu erwerben. Die Leistungspunkte sind in der Regel innerhalb von 2 Semestern zu erbringen. Die dabei erzielten Leistungen müssen im Schnitt mindestens mit „gut“ bewertet sein.

(4) Inhaber des Bachelorgrades einer Fachhochschule können ebenfalls ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege des Eignungsfeststellungsverfahrens nach den Sätzen 3 bis 5 in einem kooperativen Promotionsverfahren nach Abs. 1 Sätzen 2 bis 6 zugelassen werden. Voraussetzung ist ein mit herausragenden Leistungen, in der Regel mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ (1,3), abgeschlossenes mathematisches oder naturwissenschaftliches Studium. Das Eignungsfeststellungsverfahren umfasst den Erwerb von 60 Leistungspunkten aus dem Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder aus einem Masterstudiengang oder aus einer Graduiertenschule. Die Leistungspunkte sind in der Regel innerhalb von 2 Semestern zu erbringen. Die dabei erzielten Leistungen müssen im Schnitt mindestens mit „gut“ bewertet sein.

Die Fachgebiete für den Erwerb der Leistungspunkte sind durch den Promotionsausschuss zu genehmigen.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Stellungnahme im Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst oder bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz einzuholen. In Fällen, in denen deutschen und ausländischen Bewerbern gemäß den hochschulrechtlichen Bestimmungen die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als Zulassungsvoraussetzung anzuerkennen.

(6) Eine Dissertation kann mit oder ohne Betreuung durch einen Hochschullehrer der Fakultät angefertigt werden. Im ersteren Fall prüft der Promotionsausschuss bereits vor Beginn der Betreuung die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Promotion.

Wird die Dissertation ohne die Betreuung durch einen Hochschullehrer der Fakultät angefertigt, muss der Bewerber spätestens ein Jahr vor dem vorgesehenen Einreichungstermin sein Promotionsvorhaben schriftlich beim Promotionsausschuss unter Beifügung einer Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät zur Anfertigung eines Gutachtens gemäß § 6 Abs. 1 anmelden.

(7) Zu einer Promotion wird nicht zugelassen, wer bereits zweimal auf dem betreffenden Wissenschaftsgebiet ein Promotionsverfahren nicht erfolgreich beendet hat.

§ 4

Promotionsausschuss der Fakultät

(1) Der Fakultätsrat bildet einen Promotionsausschuss mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Ihm gehören der Dekan, fünf Hochschullehrer sowie ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter an. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Dekan. Eine erneute Bestätigung von Mitgliedern des Promotionsausschusses nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gemäß § 3;

2. Die Eröffnung der Promotionsverfahren bzw. deren Nichteröffnung gemäß § 6, eingeschlossen die Bestellung der Gutachter und das Vorschlagen der Promotionskommission im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der jeweiligen Fachkommission;

3. Entscheidungen zu Sonderfällen in Promotionsverfahren;

4. Entscheidungen über die Zulassung zur Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen gemäß § 12.

Auf Verlangen hat der Promotionsausschuss dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Bewerber über negative Entscheidungen bzw. negative Bewertungen von Leistungen im Promotionsverfahren unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, in schriftlicher Form innerhalb von vier Wochen zu informieren.

(5) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 2 kann der Promotionsausschuss seinen Vorsitzenden beauftragen.

§ 5

Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag des Bewerbers auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten. Dabei hat der Bewerber vorzuschlagen, welchem Wissenschaftsgebiet die Dissertation zugeordnet werden soll, z.B. Mathematik, Biologie, Chemie, Physik oder Psychologie.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges sowie des Bildungsweges;
2. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3;
3. eine Dissertation in 4 Exemplaren, maschinenschriftlich und gebunden sowie 15 Exemplare einer Kurzfassung (maximal drei Seiten);
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers;
5. eine Erklärung des Bewerbers zu folgenden Sachverhalten:
 - a) eine Versicherung gemäß Anlage 1;
 - b) wo und unter wessen wissenschaftlicher Betreuung die Dissertation angefertigt wurde;
 - c) wo, wann, mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsverfahren stattgefunden haben;
 - d) dass diese Promotionsordnung anerkannt wird;
6. eine Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz, das nicht älter als drei Monate ist, bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde;
7. gegebenenfalls Vorschläge für die Gutachter;
8. gegebenenfalls Anträge oder Genehmigungen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 6 und § 9 Abs. 1 Satz 6.

Alle Unterlagen gemäß Nr. 1 - 8 sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber autorisiert oder amtlich beglaubigt sein. Die Erklärungen gemäß Nr. 5. a) und b) sind auf einem Blatt der Dissertation am Ende anzufügen und mit einzubinden.

(2) Der Bewerber hat bei der Antragstellung auf Eröffnung des Promotionsverfahrens schriftlich einen Vorschlag zu unterbreiten, welche zwei Fachgebiete im Rigorosum geprüft werden und welche Hochschullehrer diese Gebiete prüfen sollten. Diese Fachgebiete dürfen nicht zu eng gewählt werden und sollen einen Bezug zum Wissenschaftsgebiet bzw. zum Thema der Dissertation haben, sie sollten z.B. Prüfungsfächer universitärer Masterstudiengänge sein. Mindestens eines der Fachgebiete muss an der Fakultät vertreten sein. Welche Fachgebiete zugelassen werden, entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der jeweiligen Fachkommission. Auf der Promotionsurkunde werden diese Fachgebiete nicht ausgewiesen.

(3) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist statthaft, solange es durch den Promotionsausschuss nicht eröffnet wurde. Ein späterer Antrag auf Rücknahme hat die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge.

(4) Sämtliche, das Promotionsverfahren betreffende Unterlagen gehen, unabhängig vom Ausgang des Promotionsverfahrens, in das Eigentum der Technischen Universität Dresden über. Nur bei einer Rücknahme des Antrages gemäß Absatz 3 hat der Bewerber das Recht der Rückforderung der eingereichten Unterlagen, mit Ausnahme des formellen Antrages.

§ 6

Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Gutachter

(1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Antrag des Bewerbers auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (vgl. § 5 Abs. 1) vollständig vorliegen und ein Hochschullehrer der Fakultät seine Bereitschaft zur Übernahme eines Gutachtens (vgl. § 3 Abs. 6) erklärt hat; über Ausnahmen bezüglich der Gutachterregelung entscheidet der Promotionsausschuss. Die Eröffnung soll in einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Antrages erfolgen. Mit der Eröffnung sind die Gutachter zu bestellen sowie die zwei Fachgebiete für das Rigorosum und das Wissenschaftsgebiet, dem die Dissertation zuzuordnen ist, festzulegen. Eine entsprechend zusammengesetzte Promotionskommission sowie deren Vorsitzender sind dem Fakultätsrat zur Einsetzung vorzuschlagen. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der jeweiligen Fachkommission ist mit der Eröffnung die Reihenfolge der mündlichen Teilleistungen (Disputation und Rigorosum) festzulegen.

(2) Es sind zwei Gutachter zu bestellen; sie müssen Hochschullehrer sein. Bei kooperativen Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventen gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 und Abs. 4 soll ein Hochschullehrer der Fachhochschule zum Gutachter bestellt werden. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann nicht zugleich Gutachter im betreffenden Promotionsverfahren sein.

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist nach der Eröffnung die Weiterführung des Promotionsverfahrens an die Promotionskommission. Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid. Darin werden das Wissenschaftsgebiet, die Fachgebiete im Rigorosum, die Reihenfolge der zu erbringenden mündlichen Teilleistungen (Disputation und Rigorosum), die Gutachter und die Mitglieder der Promotionskommission nach deren Festlegung bzw. Einsetzung mitgeteilt.

(4) Entsprechen der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen (vgl. § 3) und Anforderungen (§ 5 Abs. 1) und wurden sie vom Bewerber trotz Aufforderung nicht vervollständigt oder sind nach geltendem Recht Gründe gegeben, die eine spätere Verleihung des akademischen Grades ausschließen, wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung ist dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitzuteilen.

§ 7

Die Promotionskommission

(1) Der Promotionskommission gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter der

Vorsitzende und mindestens ein Gutachter. Zu Mitgliedern der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer der Technischen Universität Dresden zu bestellen. Bei Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventen gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 und Abs. 4 muss ein Hochschullehrer der Fachhochschule zum Mitglied der Promotionskommission bestellt werden. Der Vorsitzende der Promotionskommission muss ein an die Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften berufener Professor sein.

(2) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten und der Voten der dazu Berechtigten nach Ablauf der Frist (vgl. § 8 Abs. 3). Sie setzt die Termine für das Rigorosum und die Disputation fest, gibt diese mindestens 14 Tage vorher dem Bewerber schriftlich bekannt und lädt zur Disputation ein (vgl. § 9 Abs. 1). Die Promotionskommission führt das Rigorosum durch (vgl. § 9). Sie bewertet die Dissertation, das Rigorosum sowie die Disputation und beschließt die Gesamtnote der Promotion.

(3) Die Beratungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Dissertation, ihre Begutachtung und Annahme

(1) Mit der Dissertation ist die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Sie soll in der Regel einen bedeutenden Beitrag zur Forschungsarbeit auf dem betreffenden Wissenschaftsgebiet erbringen. Sie hat neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu enthalten und in den angewandten Methoden sowie der Darstellung wissenschaftliche Ansprüche zu erfüllen. Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit eines Autors. Sie soll in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst und in druckreifer Form ausgeführt sein. Über Ausnahmen entscheidet auf rechtzeitig gestellten Antrag des Bewerbers der Promotionsausschuss. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Im Falle einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit muss der individuelle Beitrag des Bewerbers durch eine eigene Dissertation dokumentiert werden.

Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.

(2) Die Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen, unabhängigen, begründeten und schriftlichen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Die Gutachten sollten bis spätestens 8 Wochen nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachter der Promotionskommission vorgelegt werden. Die Gutachten sind von der Promotionskommission vertraulich zu behandeln. Wird im Gutachten die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Arbeit von den Gutachtern mit den Noten "genügend" (3,0), "gut" (2,0) oder "sehr gut" (1,0) zu bewerten. Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 und 3,3 sind ausgeschlossen. Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so ist sie mit "nicht genügend" (4,0) zu bewerten.

Empfiehl ein Gutachter, die Dissertation dem Bewerber zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Die Promotionskommission kann dazu eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung festsetzen. Nach Ergänzung oder Umarbeitung der Dissertation entscheidet die Promotionskommission unter Hinzuziehung der Gutachter über den Fortgang des

Verfahrens nach Absatz 3. Eine Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich.

(3) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Hochschullehrer und Habilitierten der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Diese haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist ein Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation anzumelden und innerhalb von vierzehn Tagen in schriftlicher Form an den Vorsitzenden der Promotionskommission zu richten und zu begründen. Die Mitglieder des Fakultätsrates, die Hochschullehrer und der Kandidat haben das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge unter Wahrung der Anonymität der Gutachter einzusehen.

(4) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission in einer geschlossenen Sitzung auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Stellungnahmen, über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann von der Promotionskommission beauftragt werden, die Annahme der Dissertation festzustellen, falls ausschließlich positive Gutachten und Voten zur Dissertation vorliegen. Im Falle der Annahme stellt die Promotionskommission die endgültige Bewertung der Dissertation durch Mittelung der Gutachtennoten fest, wobei nur die erste Kommastelle berücksichtigt wird. Eine Bewertung eines Gutachters mit "nicht genügend" geht mit 4,0 in die Mittelwertbildung ein.

Eine Umarbeitung oder Ergänzung der Dissertation ist nach deren Annahme, abgesehen von der Korrektur orthographischer und grammatikalischer Fehler, nicht zulässig.

Im Falle der Ablehnung der Dissertation wird sie mit "nicht genügend" bewertet, und das Promotionsverfahren ist zu beenden. Eine Ablehnung ist vom Promotionsausschuss zu bestätigen. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation mit den Gutachten verbleibt bei den Akten des Promotionsverfahrens.

(5) Im Falle der Ablehnung benachrichtigt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Bewerber in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe über die Ablehnung der Dissertation und die Beendigung des Promotionsverfahrens in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis auf die Möglichkeit einer Wiederholung gemäß §12 Abs. 1.

§9

Rigorosum (mündliche Prüfung) und Disputation (Verteidigung)

(1) Nach der Annahme der Dissertation setzt der Vorsitzende der Promotionskommission die Termine für das Rigorosum und für die Disputation für den frühest möglichen Zeitpunkt fest. Er gibt sie mindestens zwei Wochen vorher dem Bewerber bekannt, lädt die Promotionskommission ein und informiert die Gutachter. Der Termin der Disputation ist der Fakultätsöffentlichkeit bekanntzugeben. Zugleich ist der Protokollant, in der Regel ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, für das Rigorosum und die Disputation festzulegen und mit dem Protokoll zu beauftragen. Das Rigorosum und die Disputation werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

Über Ausnahmen entscheidet auf rechtzeitig gestellten Antrag des Bewerbers der Promotionsausschuss.

(2) Das Rigorosum ist eine mündliche Prüfung zu ausgewählten Themen in den zwei Fachgebieten gemäß § 5 Abs. 2.

(3) Das Rigorosum ist nicht öffentlich. Es wird von Mitgliedern der Promotionskommission durchgeführt und vom Vorsitzenden geleitet. Es soll in der Regel 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Disputation ist öffentlich und wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie besteht aus einem Vortrag des Bewerbers von maximal 30 Minuten Dauer über die Dissertation und anschließender wissenschaftlicher Diskussion. Frageberechtigt sind alle Anwesenden, wobei der Vorsitzende nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand gerichtete Fragen zurückweisen kann.

Die Disputation soll in der Regel nicht länger als 60 Minuten dauern.

(5) Jeweils im unmittelbaren Anschluss an das Rigorosum und an die Disputation entscheidet die Promotionskommission in geschlossener Sitzung, ob der Bewerber bestanden hat und bewertet die Leistungen sinngemäß nach § 8 Abs. 2 Sätze 4 bis 7. Die Zulassung zur zweiten mündlichen Teilleistung setzt das Bestehen der ersten voraus. Wurden das Rigorosum oder die Disputation nicht bestanden, so sind sie mit "nicht genügend" zu bewerten. Über die Möglichkeit der Wiederholung vgl. § 12 Abs. 2. Die erreichten Ergebnisse im Rigorosum und bei der Disputation sind dem Bewerber unter Ausschluss der Öffentlichkeit sofort zur Kenntnis zu geben.

(6) Das Rigorosum kann auf Antrag unter folgenden Bedingungen ersetzt werden:

1. Nachweisliche Teilnahme am Promotionsstudium Mathematik und Naturwissenschaften gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium Mathematik und Naturwissenschaften.

2. Abschluss des nach § 6 Abs. 1 (a) der Ordnung für das Promotionsstudium Mathematik und Naturwissenschaften geforderten vertiefenden Fachstudiums mit Fachprüfungen; dabei muss jeweils mindestens die Note "befriedigend" (3,0) im ersten Versuch erreicht werden.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung einer äquivalenten Note für das Rigorosum gilt § 7 der Ordnung für das Promotionsstudium Mathematik und Naturwissenschaften.

§ 10

Gesamtbewertung

(1) Im Ergebnis einer positiven Beurteilung und Bewertung der Teilleistungen eines Promotionsverfahrens - Dissertation, Rigorosum und Disputation - beschließt die Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion. Dabei soll der Dissertation ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die möglichen Bewertungen lauten: "rite" (genügend), "cum laude" (gut), "magna cum laude" (sehr gut), "summa cum laude" (mit Auszeichnung).

(2) Die Bewertung "summa cum laude" (mit Auszeichnung) kann nur in einstimmiger Entscheidung vergeben werden, falls alle Teilleistungen mit 1,0 bewertet wurden und der Bewerber außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen hat.

§ 11

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Der Beschluss der Promotionskommission über die Gesamtnote ist vom Fakultätsrat zu bestätigen.

(2) Nach Bestätigung des Beschlusses der Promotionskommission durch den Fakultätsrat ist vom Dekan die Ausstellung der Urkunde zu veranlassen. Die Urkunde enthält akademischen Grad, Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort des Promovierten, das Wissenschaftsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet ist, den erworbenen akademischen Grad in lateinischer Sprache und in Kurzform, das Thema der Dissertation, die Gesamtnote und als Datum den Tag der letzten mündlichen Teilleistung. Sie wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und vom Dekan der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften unterzeichnet.

(3) Der Dekan der Fakultät händigt dem Bewerber die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 13 nachgewiesen ist. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen, die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben und das Promotionsverfahren abgeschlossen.

§ 12

Wiederholung nichtbestandener Promotionsleistungen

(1) Wird eine Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet (vgl. § 8 Abs. 4). Dem Bewerber kann auf Antrag frühestens nach einem halben Jahr die Einreichung einer anderen Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema gestattet werden. Die Entscheidungen darüber trifft der Promotionsausschuss der Fakultät. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsverfahren an der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der TU Dresden nicht zulässig.

(2) Werden das Rigorosum oder die Disputation nicht bestanden, darf auf Antrag des Bewerbers im gleichen Promotionsverfahren das Rigorosum bzw. die Disputation nur einmal innerhalb der Frist eines Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten, wiederholt werden. Auf Vorschlag der Promotionskommission entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung und legt den Termin der Wiederholung fest. Die Wiederholung des Rigorosums bzw. der Disputation erfolgt vor der gleichen Promotionskommission. Wird diese Wiederholung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren mit der Note "nicht genügend" zu beenden.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Termin der letzten mündlichen Teilleistung die angenommene Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dazu übergibt der Bewerber der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden und dem wissenschaftlich zuständigen Institut bzw. der Fachrichtung unentgeltlich Exemplare der vervielfältigten Dissertation in gebundener oder in anderer vorgeschriebener Form. Zusätzlich ist die Veröffentlichung in elektronischer Form möglich. Die Anzahl der Exemplare wird von der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden und dem wissenschaftlich zuständigen Institut bzw. der Fachrichtung festgelegt. Die Höchstzahl der zu

fordernden Exemplare ist 25. Über Sonderregelungen, die der Bewerber im begründeten Fall beantragt, entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Dekan der Fakultät auf Antrag des Bewerbers eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte, und das Promotionsverfahren wird ohne die Verleihung des Doktorgrades beendet.

§ 14

Entzug des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich zu seiner Erlangung der Promovierte bewusst unlauterer Mittel bedient hat. Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Promovierte durch schuldhaftes Verhalten zu Irrtümern bei Entscheidungen der zuständigen Gremien beigetragen hat, die zu Vorteilen bei der Erlangung des Doktorgrades führten. Der Entzug kann auch auf der Grundlage strafrechtlicher Verfügungen erfolgen.

(2) Die Beweisführung für den Entzug muss rechtlichen Prüfungen standhalten. Vor dem Entzug ist dem Promovierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Über den Entzug entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

§ 15

Widerspruchsrecht

(1) Der Bewerber hat das Recht, gegen

a) die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens (vgl. § 6 Abs. 4),

b) die Nichtannahme der Dissertation (vgl. § 8 Abs. 4),

c) die Bewertung der Leistungen im Rigorosum oder der Disputation mit "nicht genügend" (vgl. § 9 Abs. 5) und

d) die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen (vgl. § 12)

Widerspruch einzulegen.

(2) Gegen den Entzug des Doktorgrades gemäß § 14 kann Widerspruch eingelegt werden.

(3) Der Widerspruch kann innerhalb von einem Monat nach Zugang des jeweiligen Bescheides schriftlich beim Dekan der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften eingelegt werden.

(4) Nach Eingang des Widerspruches beim Dekan hat der Fakultätsrat unter Anhörung des widerspruchsführenden Bewerbers und bei Widerspruch gemäß Absatz 1 auch unter Anhörung der Promotionskommission innerhalb von drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 16

Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde

Doctor rerum naturalium honoris causa
(Dr. rer. nat. h. c.)

können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um mathematische oder naturwissenschaftliche Gebiete erworben haben. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde kann durch mindestens zwei Professoren der Fakultät mit hinreichender Begründung und nach Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit aller Hochschullehrer der zuständigen Fachrichtung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller nicht angehören, holt mindestens zwei externe Gutachten ein und unterbreitet nach Prüfung der Verdienste des zu Ehrenden dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag. Zur betreffenden Sitzung des Rates sind alle Hochschullehrer der Fakultät einzuladen. Stimmberechtigt sind alle dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder und die zur Sitzung anwesenden zusätzlich eingeladenen Hochschullehrer. Fakultätsratsmitglieder, die zur Sitzung nicht anwesend sein können, haben die Möglichkeit, vor der Sitzung schriftlich abzustimmen. Zur Annahme des Antrages ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten erforderlich. Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist vom Senat der Technischen Universität Dresden zu bestätigen.

(3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund und die Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen.

(4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 17

Binationale Promotionsverfahren

(1) Auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung kann die Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule, die selbst das Promotionsrecht in ihrem Lande besitzen muss, ein binationales Promotionsverfahren durchführen. In einem binationalen Promotionsverfahren wird auf Grund einer Promotionsarbeit ein Doktorgrad verliehen. In die Kooperationsvereinbarung sind Regelungen über die gemeinsame Betreuung des Promovenden durch einen Hochschullehrer aus jeder Einrichtung sowie zum Verfahrensablauf und zur Notengebung aufzunehmen; sie bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(2) Die Bestimmungen dieser Promotionsordnung gelten sinngemäß auch für binationale Promotionsverfahren. Davon abweichend wird festgelegt:

1. Die Dissertation wird durchgängig in einer Sprache geschrieben und enthält eine Zusammenfassung in Englisch und in den jeweiligen Landessprachen.

2. Die Promotionskommission wird mit mindestens je zwei Hochschullehrern aus beiden Hochschulen besetzt. Hierzu beauftragen die jeweils zuständigen Gremien die Vertreter aus ihrer Einrichtung. Die zwei Betreuer aus beiden Hochschulen sollen Mitglieder der Promotionskommission sein.

3. Die Gutachter werden von der Promotionskommission bestellt. Ein Gutachter muss Hochschullehrer der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der TU Dresden sein.

4. Die mündlichen Teilleistungen (Rigorosum und Disputation) werden an einer der beiden beteiligten Einrichtungen erbracht. Für den Fall, dass diese Teilleistungen an der auswärtigen Hochschule abgenommen wurden, hält der Bewerber an der Technischen Universität Dresden einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag über die Dissertation.

(3) Aus der Promotionsurkunde muss hervorgehen, dass das Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerhochschule durchgeführt wurde. Die beteiligten Hochschulen sind zu nennen. Sonderregelungen, die das jeweils geltende nationale Recht der Partnerhochschule berücksichtigen, sind vom Promotionsausschuss zu genehmigen.

§ 18

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Entscheidungen des Fakultätsrates, des Promotionsausschusses und der Promotionskommission mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Jeder in dieser Ordnung ausgewiesene Beschluss zu einem Promotionsverfahren oder zu einem seiner Teilgebiete ist vom Vorsitzenden des dafür zuständigen Gremiums entweder auf den zugehörigen Formblättern oder gesondert zu protokollieren und zu unterschreiben. Die Protokolle sind der Promotionsakte beizufügen. Die Promotionsakte ist für die Dauer von zwei Jahren zugriffsbereit aufzubewahren und danach zu archivieren.

(3) Entscheidungen der Fakultät bzw. der von ihr befugten Gremien, mit denen die Zulassung zur Promotion abgelehnt oder Leistungen im Promotionsverfahren nicht angenommen oder die Nichtverleihung des akademischen Grades festgelegt oder die Zulassung zur Wiederholung abgelehnt werden oder der Entzug des Doktorgrades, bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen dem Betroffenen nachweislich zugestellt werden. Die Bescheide sollen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

§ 19

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 20.03.2000 außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem In-Kraft-Treten zu eröffnenden Promotionsverfahren sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 20.03.2000 zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 15.07.2009 und 19.01.2011 und der Genehmigung des Rektorats vom 01.02.2011.

Dresden, 23.02.2011

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1:

Versicherung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Datum, Unterschrift

Technische Universität Dresden

Fakultät Informatik

Promotionsordnung

Vom 23.02.2011

Auf Grund von §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377), hat der Fakultätsrat der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsgremien
- § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Annahme als Doktorand
- § 8 Zusätzliche Studienleistungen
- § 9 Statusvortrag
- § 10 Eröffnung eines Promotionsverfahrens
- § 11 Dissertation
- § 12 Verteidigung
- § 13 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 16 Abbruch des Promotionsverfahrens
- § 17 Entzug des akademischen Grades
- § 18 Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Doktorjubiläum
- § 21 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Anlage

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren an der Fakultät Informatik.

§ 2 Doktorgrade

(1) Die Fakultät Informatik verleiht für die Technische Universität Dresden auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doktoringenieur (Dr.-Ing.) oder
Doktor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) oder
Doctor of Philosophy (Ph.D.).

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem den akademischen Grad

Doktoringenieur honoris causa (Dr.-Ing. h.c.) oder
Doktor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h.c.).

§ 3 Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung auf dem Gebiet der Informatik.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 19, durch die Dissertation gemäß § 11 und die mündliche Promotionsleistung gemäß § 12 erbracht.

(3) Voraussetzung für die Promotion zum Dr.-Ing. ist die Feststellung der Fakultät, dass die Dissertation wesentlich ingenieurwissenschaftliche Aspekte der Informatik behandelt. Voraussetzung für die Promotion zum Dr. rer. nat. ist die Feststellung der Fakultät, dass die Dissertation wesentlich mathematisch-strukturwissenschaftliche Aspekte der Informatik behandelt. Unter einer dieser beiden Voraussetzungen kann auf Wunsch des Bewerbers alternativ auch die Promotion zum Ph.D. erfolgen.

§ 4 Promotionsgremien

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören der Dekan oder ein von ihm vorgeschlagener Hochschullehrer als Vorsitzender, mindestens drei weitere Hochschullehrer und ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät an. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt mit der Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben und be-

stimmt ihren Vorsitzenden. Mit der Promotionskommission bestellt der Promotionsausschuss gleichzeitig die Gutachter der Dissertation. Die Promotionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, unter denen die Gutachter und der Fachreferent sein müssen. Zu Mitgliedern der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer der Fakultät zu bestellen; die Bestellung promovierter Mitarbeiter der Fakultät mit eigenständiger Forschungsverantwortung ist im Ausnahmefall möglich. Der Vorsitzende der Promotionskommission muss ein Hochschullehrer der Fakultät sein; für die Gutachter gilt § 10 Abs. 4. Wenn es das Thema erforderlich macht, können auch fakultätsfremde Hochschullehrer bestellt werden. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule soll ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der zuständigen Fachhochschule sein.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit der Promotionskommission ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Für die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses sowie die Beschlussmehrheit beider Gremien gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes und die Bestimmungen der Grundordnung der TU Dresden für Hochschulgremien. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

§ 5

Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Der Widerspruch ist beim Dekan einzulegen. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorand sowie der Widerruf der Annahme als Doktorand,
2. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
3. die Nichtannahme der Dissertation,
4. die Bewertung der zusätzlichen Studienleistungen, des Statusvortrages und der Promotionsleistungen,
5. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
6. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
7. die Nichtverleihung des Doktorgrades.

(3) Dem Kandidaten wird Akteneinsicht in die Promotionsakte nach Abschluss des Promotionsverfahrens auf Antrag gewährt.

§ 6 Zulassung zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

1. einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen mindestens mit der Note „gut“ und mit einer in der Regel mindestens mit der Note „gut“ bewerteten Abschlussarbeit erworben hat.
2. die persönlichen Voraussetzungen zu Führung des Doktorgrades erfüllt;
3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und
4. gemäß § 7 einen Antrag auf Annahme als Doktorand mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

Absolventen einer Fachhochschule sollen zur Promotion zugelassen werden, wenn sie vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wurden. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung des Dekans der zuständigen Fakultät der zuständigen Fachhochschule im Original dem Antrag nach § 7 beizulegen.

(2) Zum Promotionsverfahren wird weiterhin zugelassen, wer einen universitären Bachelorgrad mindestens mit der Note „sehr gut“ und mit einer mindestens mit der Note „sehr gut“ bewerteten Abschlussarbeit erworben hat. Zum kooperativen Promotionsverfahren wird auch zugelassen, wer einen Bachelorgrad an einer Fachhochschule unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erworben hat und vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wurde. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung des Dekans der zuständigen Fakultät der zuständigen Fachhochschule im Original dem Antrag nach § 7 beizulegen. Absatz 1 Nr. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 nicht erfüllt,
2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss. Grundlage für die Entscheidung können insbesondere Äquivalenzabkommen oder eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst sein. In Fällen, in denen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(5) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand gemäß § 7.

§ 7 Annahme als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Fakultät Informatik beabsichtigt, muss die Annahme als Doktorand beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand ist die Äußerung der Absicht des Bewerbers gegenüber der Fakultät, innerhalb der nächsten sechs Jahre dort promovieren zu wollen.

(2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation und der angestrebte akademische Grad,
2. die schriftliche Bereitschaftserklärung eines Mitglieds oder Angehörigen der Fakultät, den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen sowie ein Vorschlag für einen Fachreferenten. Betreuer und Fachreferent sind in der Regel Hochschullehrer. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Vorschlag eines Hochschullehrers auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter mit eigenständiger Forschungsverantwortung als Betreuer oder Fachreferent eingesetzt werden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss;
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6,
4. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich urkundliche Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina in amtlich beglaubigter Form,
5. eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
6. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird, und
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand. Mit der Annahme wird der Betreuer bestätigt und der Fachreferent festgelegt. Der Fachreferent hat die Aufgabe, den Statusvortrag gemäß § 9 zu bewerten, sowie als Mitglied der Promotionskommission vertiefte fachliche Fragen im Rahmen der Verteidigung zu stellen.

(4) Die Annahme als Doktorand ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme als Doktorand ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Bewerber nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nr. 7 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen gemäß § 8 verbunden werden. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die von der Fakultät zu führende Doktorandenliste aufgenommen; es entsteht ein Doktorandenverhältnis zwischen der Fakultät und dem Kandidaten, der Bewerber erhält den Status als Doktorand.

(5) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme des Betreuers vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme als Doktorand ist dieser anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von drei Jahren. Auch der Doktorand kann nach seiner Annahme als Doktorand schriftlich gegenüber dem Dekan der Fakultät anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Doktorandenverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Der Doktorand ist von der Doktorandenliste zu streichen.

(6) Die Annahme als Doktorand ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

§ 8

Zusätzliche Studienleistungen

(1) Für eine erfolgreiche Promotion können zusätzliche Studienleistungen als Auflagen zur Annahme als Doktorand festgelegt werden. Ziel ist es dabei, einerseits das Promotionsvorhaben inhaltlich zu fördern und andererseits eine breite fachliche Fundierung, insbesondere auf bisher noch nicht oder nur geringfügig abgedeckten Fachgebieten, zu gewährleisten.

(2) Liegt ein universitärer Diplom-, Magister- oder Master-Abschluss oder das Staatsexamen in einem für das Promotionsgebiet einschlägigen Studiengang mit mindestens 50% Informatik-Inhalten vor, werden keine zusätzlichen Studienleistungen gefordert. Liegt ein universitärer ingenieurwissenschaftlicher, naturwissenschaftlicher oder mathematischer Diplom-, Magister- oder Master-Abschluss oder das Staatsexamen vor, soll der Umfang der geforderten zusätzlichen Studienleistungen in der Regel zwischen 9 LP und 18 LP liegen. In allen anderen Fällen kann der Umfang der zusätzlichen Studienleistungen bis zu 27 LP umfassen.

(3) Die Festlegung der zusätzlichen Studienleistungen erfolgt durch den Promotionsausschuss in Abstimmung mit dem Betreuer. Sie werden in einer oder in mehreren hierfür vorgesehenen mündlichen Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache erbracht, die von mindestens zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers abgenommen werden. Zu Prüfern werden nur Hochschullehrer der Fakultät bestellt; zuständig hierfür ist der Promotionsausschuss.

(4) Die Bewertung der mündlichen Prüfungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Ist nur eine mündliche Prüfung abzulegen, muss diese mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen werden. Werden mehrere mündliche Prüfungen abgelegt, muss der Durchschnitt der Noten der Einzelprüfungen mindestens die rechnerische Note „gut“ erreichen. Dies wird nach folgendem Schema ermittelt:

Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

Die förmliche Festsetzung einer Gesamtnote findet jedoch nicht statt. Die Bewertung der Einzelprüfungen teilen die Prüfer dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit; dieser gibt das Ergebnis gegenüber dem Bewerber schriftlich bekannt. Wurden mehrere mündliche Prü-

fungen abgelegt, ermittelt der Promotionsausschussvorsitzende auch den Durchschnitt der Noten der Einzelprüfungen nach Satz 5.

(5) Die zusätzlichen Studienleistungen sind spätestens zwei Jahre nach der Annahme als Doktorand zu erbringen. Eine Wiederholung ist ungeachtet dieser Frist innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal möglich, wenn die geforderte Note oder der geforderte Notendurchschnitt im Erstversuch nicht erreicht wurde. Wird das erforderliche Prüfungsergebnis auch nach der Wiederholung nicht erreicht, hat dies die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Der Doktorand ist von der Doktorandenliste zu streichen. Das gleiche gilt, wenn die zusätzlichen Studienleistungen nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen abgelegt oder wiederholt werden, es sei denn, es liegen Gründe vor, aus denen das Fristversäumnis vom Doktoranden nicht zu vertreten ist.

§ 9 Statusvortrag

(1) Vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens hat der Bewerber einen wissenschaftlichen Vortrag in deutscher oder englischer Sprache zum Stand der Forschung auf seinem Arbeitsgebiet (Statusvortrag) mit anschließender Fachdiskussion zu halten. Ziel dessen ist es, das in der Dissertation angestrebte Fachgebiet fundiert aufzuarbeiten und die wesentlichen offenen Fragestellungen hieraus abzuleiten. Die Fachdiskussion kann dabei auch über das Kerngebiet des Dissertationsthemas hinausgehen und verwandte Themenbereiche adressieren.

(2) Der Statusvortrag soll in der Regel ein Jahr vor der beabsichtigten Verteidigung der Dissertation stattfinden. Er dauert höchstens 45 Minuten, die Gesamtdauer von Statusvortrag und Fachdiskussion soll 2 Stunden nicht überschreiten. Der Statusvortrag und die anschließende Fachdiskussion sind fakultätsöffentlich und müssen eine Woche vor seinem Stattfinden in geeigneter Weise angekündigt werden. Der Betreuer und der Fachreferent gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 3 müssen anwesend sein.

(3) Im Anschluss an den Statusvortrag und die Fachdiskussion bewerten der Betreuer und der Fachreferent die Gesamtleistung des Bewerbers mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. und teilen das Ergebnis dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit; dieser gibt das Ergebnis gegenüber dem Bewerber schriftlich bekannt. Wird der Statusvortrag nicht bestanden, kann er frühestens nach drei Monaten einmal wiederholt werden. Wird der Statusvortrag erneut nicht bestanden, hat dies die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Der Doktorand ist von der Doktorandenliste zu streichen.

§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag des Doktoranden eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. der Bescheid über die Annahme als Doktorand gemäß § 7 in Kopie und der urkundliche Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen in amtlich beglaubigter Form,
3. die Dissertation in fünf gebundenen Exemplaren sowie die elektronische Version einer Kurzfassung, in der Regel in deutscher Sprache oder in englischer Sprache,

4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Doktoranden,
5. die schriftliche Erklärung des Doktoranden nach dem in der Anlage beigefügten Muster,
6. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung können dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Gutachter beigefügt werden. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens durch den Doktoranden ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Zeigt der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an, dieses nicht weiter durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Zu diesem Teil der Sitzung soll der Betreuer mit Rederecht eingeladen werden. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme als Doktorand verbundenen Auflagen oder das Bestehen des Statusvortrages gemäß § 9 oder beides noch nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Doktoranden nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nr. 6 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Doktorgrades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 16. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Doktoranden gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachter.

(4) Die Dissertation wird von zwei Hochschullehrern bewertet, die für die wissenschaftlichen Fragestellungen der Dissertation ausgewiesen sind. Zum Gutachter darf nicht bestellt werden, wer Vorsitzender der Promotionskommission ist. Der Erstgutachter muss Mitglied oder Zweitmitglied der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden sein; in der Regel ist dies der Betreuer. Der Zweitgutachter darf der Technischen Universität Dresden nicht angehören.

(5) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommission zu dessen Weiterführung.

§ 11 Dissertation

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet der Informatik erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit des Doktoranden. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Eine von mehreren Autoren verfasste wissenschaftliche Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation angenommen werden, sofern der individuelle Anteil des Doktoranden deutlich kenntlich gemacht, abgrenzbar und bewertbar ist.

(3) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss, sofern der Doktorand dies zusammen mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt. Das zur Anfertigung verwendete Quellen-

material sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienen, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.

(4) Die Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachtern mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

- summa cum laude = ausgezeichnet
= eine außergewöhnlich gute Leistung
- magna cum laude = sehr gut
= eine besonders anzuerkennende Leistung
- cum laude = gut
= eine den Durchschnitt überragende Leistung
- rite = befriedigend
= eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung

Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist diese mit

- non sufficit = nicht genügend
= eine nicht brauchbare Leistung

zu bewerten.

Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten beim Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung des säumigen Gutachters widerrufen und einen neuen Gutachter bestellen.

(5) Schlägt ein Gutachter redaktionelle Änderungen vor, so können diese durch die Promotionskommission als Auflagen an den Doktoranden formuliert und vor Veröffentlichung der Dissertation unter Einbeziehung des betreffenden Gutachters geprüft werden. Empfiehlt ein Gutachter, die Dissertation an den Doktoranden zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie einen weiteren Hochschullehrer als Gutachter hinzu, der auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(6) Nach Eingang aller Gutachten werden Dissertation und Gutachten für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Die Mitglieder des Fakultätsrates, des Promotionsausschusses und der Promotionskommission haben das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge einzusehen. Die übrigen Hochschullehrer der Fakultät und der Bewerber haben das Recht, die Gutachten einzusehen. Für Hochschullehrer und Bewerber ist die Einsicht in die Notenvorschläge nur dann möglich, wenn von den Gutachtern und dem Bewerber dagegen keine Einwände erhoben werden. Jedes Mitglied der Fakultät hat das Recht, innerhalb der Auslegefrist seine Stellungnahme für oder gegen die Annahme der Dissertation anzumelden und innerhalb von vierzehn Tagen in schriftlicher Form an den Dekan einzureichen und zu begründen.

(7) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 4 genannten Prädikate. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit „nicht genügend (non sufficit)“ bewertet, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 13 Abs. 1. Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt mit den Gutachten in der Promotionsakte.

§ 12 Verteidigung

(1) Ist die Dissertation angenommen, hat der Doktorand die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und sich in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion Fragen aus dem Auditorium zur Verteidigung seiner Ergebnisse zu stellen (Verteidigung). Der Vortrag des Doktoranden soll 45 Minuten, die Verteidigung insgesamt 2 Stunden nicht überschreiten.

(2) Den Termin für die Verteidigung setzt der Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt den Doktoranden hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt der Vorsitzende der Promotionskommission die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin der Verteidigung öffentlich bekannt.

(3) Die Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. In Ausnahmefällen kann hiervon durch Entscheidung des Promotionsausschusses abgewichen werden, wenn der Doktorand dies im Einvernehmen mit der Promotionskommission rechtzeitig bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf die fachliche Ausrichtung des Doktoranden auf dem Gebiet der Informatik oder den wissenschaftlichen Gegenstand seiner Dissertation bezogen sind.

(4) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission, ob der Doktorand die Verteidigung bestanden hat und bewertet diese mit den in § 11 Abs. 4 genannten Prädikaten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, ist diese mit „nicht genügend (non sufficit)“ zu bewerten; es gilt § 13 Abs. 2.

(5) Wurden die Dissertation und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission die Gesamtnote für das Promotionsverfahren fest. Dabei sind die in § 11 Abs. 4 genannten Prädikate zu verwenden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote soll das Ergebnis der Dissertation den Vorrang haben. Wurde die Dissertation von mindestens einem Gutachter mit „summa cum laude“ und von dem verbleibenden Gutachter mit „magna cum laude“ sowie die Verteidigung mit „summa cum laude“ bewertet und hat der Doktorand außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, dann kann das Gesamtprädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ vergeben werden. Die Feststellung dieses Prädikats erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission. Der erfolgreiche Abschluss ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

(6) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist durch einen vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestellenden Protokollanten zu protokollieren; das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 13

Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 11 Abs. 7 Satz 3 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann der Doktorand einen weiteren Promotionsversuch absolvieren. Hierzu kann er frühestens nach einem halben Jahr einen neuen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 stellen. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wird die Verteidigung nicht bestanden, kann die Verteidigung auf Antrag des Doktoranden im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Antrag kann frühestens nach drei Monaten gestellt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe an die Universitätsbibliothek zugänglich zu machen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 kann der Bewerber durch eigene Auswahl aus den folgenden Möglichkeiten erfüllen:

1. Übergabe von mindestens 10 Exemplaren, gebunden, im Buch- oder Fotodruck oder
2. Übergabe von fünf Exemplaren, gebunden, in Buch- oder Fotodruck und einer vollständigen elektronischen Version der Dissertation in einem gängigen, von der SLUB akzeptierten Format oder
3. Übergabe von sechs Exemplaren einer von einem gewerblichen Verleger angefertigten und vertriebenen Fassung, wenn die Auflagenhöhe mindestens 150 Exemplare beträgt und mindestens auf der Rückseite des Titelblattes der Titel der Dissertation sowie Ort und Datum der Promotion ausgewiesen ist.

(3) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Dekan der Fakultät oder der Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte und es wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Bewerber hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 15

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens dem Promotionsausschuss die Verleihung des akademischen Grades nach § 2 Abs. 1. Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde und die Streichung des Doktoranden von der Doktorandenliste.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und -ort des Doktoranden den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtnote. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift des Rektors und des Dekans der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht der Dekan der Fakultät dem Doktoranden die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 14 vom Promotionsausschuss bestätigt worden ist. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorand berechtigt, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

§ 16

Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme als Doktorand ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen des Kandidaten zur Führung des Doktorgrades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die der Doktorand bis dahin im Promotionsverfahren erworben hat. Er ist von der Doktorandenliste zu streichen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Doktorand anzuhören.

§ 17

Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen, wenn der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

§ 18

Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren

Die Promotion kann auch im Rahmen eines strukturierten Doktorandenprogramms oder eines gemeinsamen internationalen Promotionsverfahren erfolgen, soweit die Fakultät Informatik oder einzelne ihrer Hochschullehrer hieran beteiligt sind. Hierfür können ergänzende Regelungen getroffen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Doktorand die nach dieser Promoti-

onsordnung geforderte Qualifikation erwirbt und nachweist. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss, ob diese Gleichwertigkeit vorliegt.

§ 19 Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung des Doktors ehrenhalber gemäß § 2 Abs. 2 können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet der Informatik erworben haben und darüber hinaus der Fakultät besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des Doktors ehrenhalber kann durch mindestens zwei Professoren der Fakultät mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission mit mindestens fünf Hochschullehrern als Mitgliedern, der die Antragsteller nicht angehören, prüft die Verdienste des zu Ehrenden, holt mindestens zwei weitere Gutachten ein, davon mindestens eines von außerhalb der TU Dresden, und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag. Zur betreffenden Sitzung des Fakultätsrates sind alle Hochschullehrer der Fakultät Informatik drei Wochen vorher einzuladen. Stimmberechtigt sind alle dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder und die zur Sitzung anwesenden zusätzlichen Hochschullehrer. Zur Annahme des Antrags ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des Doktors ehrenhalber vollzieht der Rektor. Der Rektor kann dieses Recht dem Dekan der Fakultät übertragen.

(6) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 20 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Technischen Universität Dresden als Ganzes, angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung ist eine Angelegenheit der zuständigen Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 21
In-Kraft-Treten und
Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Fakultät Informatik vom 8. November 2001 außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem In-Kraft-Treten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorand, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Informatik vom 8. November 2001 zu Ende geführt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Informatik vom 17.01.2011 und der Genehmigung des Rektorats vom 01.02.2011

Dresden, den 23.02.2011

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

Anlage

Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

1. Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.
2. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:
3. Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.
4. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.
5. Ich bestätige, dass ich die geltende Promotionsordnung der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden anerkenne.

Ort, Datum

Unterschrift des Doktoranden

Satzung vom 13.03.2011 zur Änderung der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden Vom 19.06.1996 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 9/1996)

Auf Grund von §§ 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4, 41, i.V.m. 13 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl S. 900), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Habilitationsordnung

1. § 1 (Habilitation) wird wie folgt neu gefasst: „(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der besonderen Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt. (2) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird dem Bewerber der akademische Grad eines habilitierten Doktors der Philosophischen Fakultät verliehen; entspricht der bereits verliehene Doktorgrad nicht dem bisherigen Doktorgrad, der von der Fakultät verliehen wird, wird dem bisherigen Doktorgrad die an der Fakultät übliche Fachbezeichnung beigefügt (Dr..... et phil. habil.). Die erfolgreiche Habilitation berechtigt den Bewerber darüber hinaus, statt des nach Satz 3 verliehenen Grades alternativ den Doktorgrad mit dem gesetzlich vorgesehenen Titel „PD“ (Privatdozent) zu führen. (3) Die Habilitation ist nur möglich, wenn das gewählte Fach oder Fachgebiet durch einen an der Philosophischen Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrer vertreten wird und sich ein habilitierter Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät, der dieses Fach oder Fachgebiet vertritt oder die Lehrbefähigung in diesem Fach oder Fachgebiet besitzt, zur Begutachtung der Habilitationsschrift bereiterklärt. (4) Das Habilitationsverfahren wird von der Fakultät durchgeführt, der das gewählte Fach oder Fachgebiet zugeordnet ist. Fällt eine Habilitation in die Zuständigkeit mehrerer Fakultäten, kann durch übereinstimmenden Beschluss dieser Fakultätsräte eine gemeinsame Habilitationskommission gebildet werden.“
2. In § 2 Abs. 1 S. 2 wird „Lehrbefähigung“ durch „Lehrbefugnis“ ersetzt sowie nach „Hochschullehrer“ „oder Habilitierte“ eingefügt.
3. § 2 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt gefasst: „Darüber hinaus führt der Dekan den Vorsitz.“
4. § 2 Abs. 4 S. 3 wird wie folgt geändert: „Geheime Abstimmung und Stimmenthaltung sind unzulässig.“
5. In § 3 Abs. 1 wird die Wortgruppe „bei der Bestellung der Gutachter oder“ ersatzlos gestrichen.
6. In § 3 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 sowie Abs. 4 S. 1 wird jeweils das Wort „Privatdozenten“ durch „Habilitierten“ ersetzt.

7. Es wird folgender § 4 Abs. 3 eingefügt: „Zur Habilitation ist zuzulassen, wer als Akademischer Assistent im Sinne des § 72 SächsHSG eingestellt wurde.“
8. § 5 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „die Vorlage einer Habilitationsschrift oder gleichwertiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen (kumulative Habilitation). Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in dem Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung verliehen werden soll, eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen, neue wissenschaftlich wertvolle Erkenntnisse enthalten und sich wesentlich von der Dissertation unterscheiden. Sie müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Wenn die Begutachtung sichergestellt ist, kann der Fakultätsrat in anderer Sprache abgefasste Arbeiten zulassen. Ein entsprechender Antrag muss bei der Eröffnung des Verfahrens gestellt werden. Der Fakultätsrat entscheidet über die Zulassung. Im Falle der Einreichung einer kumulativen Habilitation sind die Ergebnisse, der breitere Kontext der Schriften sowie die inhaltlichen Zusammenhänge in einem Resümee darzustellen.“
9. § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst: „die Habilitationsschrift oder im Falle der kumulativen Habilitation die gleichwertigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie eine höchstens dreiseitige Kurzfassung in jeweils fünf Exemplaren,“
10. § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: „eine Erklärung darüber, dass die Habilitationsschrift bzw. im Falle eines Antrages auf kumulative Habilitation die anderen wissenschaftlichen Leistungen vom Bewerber selbständig angefertigt wurden und ggf. eine Erklärung, worauf sich bei gemeinschaftlichen Arbeiten im Rahmen der kumulativen Habilitation die Mitarbeit des Bewerbers erstreckt,“
11. § 7 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst: „ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers.“
12. § 7 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst: „geeignete Nachweise über die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1, insbesondere eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde und Angabe des Dissertationsthemas und eine Darstellung der bisherigen wissenschaftlichen Lehrtätigkeit,“
13. § 11 wird wie folgt gefasst: „(1) Der Fakultätsrat bestellt drei Habilitierte als Gutachter. Mindestens ein Gutachter soll auswärtig tätig und mindestens ein Gutachter soll Mitglied der Philosophischen Fakultät sein. (2) Die Gutachten sind schriftlich einzureichen und müssen eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Arbeit als Habilitationsschrift sowie eine Stellungnahme zum Umfang der angestrebten Lehrbefähigung enthalten. (3) Wird ein Gutachten nicht innerhalb von vier Monaten eingereicht, kann der Fakultätsrat einen neuen Gutachter bestellen.“
14. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Nach dem Eingang der Gutachten werden die Habilitationsschrift und die Gutachten allen Mitgliedern der Habilitationskommission sowie allen an der Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrern und Habilitierten sowie den Mitgliedern des Fakultätsrates durch Auslegung zur Einsichtnahme für die Dauer von mindestens zwei Wochen im Dekanat zugänglich gemacht. Sie werden davon schriftlich informiert. Die Hochschullehrer und Habilitierten haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen. Für den Kandidaten besteht die Möglichkeit, im gleichen Zeitraum die anonymisierten Gutachten einzusehen.“
15. Es wird nachfolgender § 14 Abs. 2 S. 2 eingefügt, S. 2 wird zu S. 3 und S. 3 zu S. 4: „Er weist dabei explizit auf den Nachweis der pädagogischen Eignung durch die Probevorlesung hin.“

16. Es wird folgender § 15 Abs. 3 eingefügt: „Der Bewerber erhält außerdem eine schriftliche Mitteilung des Rektors über die Berechtigung nach § 1 Abs. 2 S. 2.“
17. In § 17 Abs. 1 wird die Wortgruppe „§ 40 Abs. 1 SHG und weiteren“ durch das Wort „den“ ersetzt.
18. § 19 S. 2 wird wie folgt gefasst: „Darüber hinaus hat er drei Exemplare der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) zu übergeben. Die Übergabe der Pflichtexemplare ist dem Dekanat durch Übergabe eines Ablieferungsbeleges der SLUB nachzuweisen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 10. November 2010 und der Genehmigung des Rektorats vom 01.03.2011.

Dresden, den 13.03.2011

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin

Vom 02.04.2011

Auf Grund von § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 07. Juni 1993, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 376), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Durchführungsordnung als Satzung.

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

§ 1 Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

§ 2 Auswahlkommission

§ 3 Frist und Form der Anträge

§ 4 Vorauswahl

§ 5 Auswahlverfahren

§ 6 Auswahlentscheidung

§ 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage

Anerkannte Ausbildungsberufe gemäß § 5

§ 1

Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

(1) Die TU Dresden vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Zahnmedizin nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens innerhalb der Hochschulauswahlquote gemäß § 6 Abs. 4 Sächsische Studienplatzvergabeverordnung.

(2) Das AdH im Studiengang Zahnmedizin besteht aus einem Vorauswahlverfahren gemäß § 4 und in einem Auswahlverfahren gemäß § 5.

(3) Das Vorauswahlverfahren gemäß § 4 wird im Auftrag der TU Dresden von der Stiftung für Hochschulzulassung Dortmund durchgeführt.

(4) Das Auswahlverfahren gemäß § 5 wird von einer Auswahlkommission der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus durchgeführt.

§ 2

Auswahlkommission

Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Hochschullehrern aus dem Bereich der Zahnmedizin. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät für die Dauer eines Auswahlverfahrens durch den Rektor bestellt. Ihre Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder haben die Aufgaben, einen Fragebogen als Grundlage für die Erhebung der Bewertungskriterien gemäß § 5 zu erstellen, die Bewertung der Anträge gemäß § 5 vorzunehmen und sofern erforderlich, inhaltliche Zuarbeiten im Fall von Widersprüchen und Klagen zu bearbeiten.

§ 3

Frist und Form der Anträge

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren der TU Dresden ist im Zusammenhang mit der Bewerbung für den Studiengang Zahnmedizin frist- und formgerecht gemäß § 3 Sächsische Studienplatzvergabeverordnung bei der Stiftung für Hochschulzulassung zu stellen.

(2) Alle Bewerber, die für das AdH von der Stiftung für Hochschulzulassung vorausgewählt wurden, erhalten von der Medizinischen Fakultät der TU Dresden entsprechend Abs. 3 eine schriftliche Aufforderung zur Einreichung eines formgebundenen Fragebogens. Diese Aufforderung wird i. d. R. zeitgleich mit der Information über die Vorauswahl der Stiftung für Hochschulzulassung versandt.

(3) Der Fragebogen sowie die angeforderten Unterlagen müssen spätestens an dem im Anschreiben genannten Tag bei der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der TU Dresden, Studiendekanat, Fetscherstr. 74, 01307 Dresden eingegangen sein. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese maßgebliche Frist versäumt.

§ 4 Vorauswahl

Die Teilnehmer am Auswahlverfahren wählt die Stiftung für Hochschulzulassung Dortmund im Auftrag der TU Dresden unter den gemäß der Vergabeverordnung der Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVOStiftung) am Auswahlverfahren zu beteiligenden Studienbewerbern aus. Diese Vorauswahl erfolgt innerhalb der 1. und 2. Ortspräferenz nach dem Grad der Qualifikation bis zu einer Hochschulzugangsberechtigungsnote (HZB) von maximal 2,5. Die Stiftung für Hochschulzulassung informiert die für das AdH vorausgewählten Bewerber.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die HZB wird verbessert (insgesamt um maximal 0,5), wenn nachgewiesen wird, dass
- a) ein Ausbildungsberuf entsprechend Anlage absolviert wurde oder wird - pro abgeschlossenem Jahr um 0,1.
 - b) eine Berufstätigkeit in einem der in der Anlage genannten Berufe stattfand - pro abgeschlossenem Jahr um 0,1
- (2) Die Auswahlkommission bildet auf der Grundlage der verbesserten HZB eine Rangliste.

§ 6 Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird an die Stiftung für Hochschulzulassung gesandt. Die Stiftung für Hochschulzulassung versendet die Zulassungs- und die Ablehnungsbescheide im Namen und Auftrag der Hochschule.

§ 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin vom 20.03.2008 sowie die Änderungssatzung vom 22.02.2010 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 26.01.2011 und der Genehmigung des Rektorats vom 22.02.2011.

Dresden, den 02.04.2011

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. Hans Müller-Steinhagen

Anlage zur Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin

Anerkannte Ausbildungsberufe gemäß § 5

	Berufs- kennziffer	A u s b i l d u n g s a b s c h l u s s
1.	8614902	Altenpfleger/in
2.	8561900	Arzthelfer/in
3.	8774901	Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
4.	3041900	Augenoptiker/in
5.	6216909	Augenoptiker/in (staatl. Gepr.)
6.	6310901	Biologisch-technische/r Assistent/in
7.	6311900	Biologielaborant/in
8.	6310905	Biotechnologisch/er Assistent/in
9.	6330904	Chemielaborant/in
10.	6261900	Chemisch-technische Assistentin
11.	2843901	Chirurgiemechaniker/in
12.	8562903	Dentalhygieniker/in
13.	8551900	Diätassistent/in
14.	8528900	Ergotherapeut/in
15.	8532905	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
16.	8541901	Gesundheits- und Krankenpflegehelfer(in
17.	8530902	Gesundheits- und Krankenpfleger/in
18.	8765900	Gymnastiklehrer/in
19.	8536900	Hebamme/Entbindungspfleger/in
20.	8624900	Heilerziehungspfleger/in
21.	8511900	Heilpraktiker/in
22.	8525906	HNO-Audiologieassistent/in
23.	8530103	Krankenschwester/pfleger
24.	0110900	Landwirt/in
25.	6312901	Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in
26.	8525900	Logopäde/Logopädin
27.	8520900	Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in
28.	8571904	Medizinlaborant/in
29.	8572901	Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik
30.	8571900	Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
31.	8572900	Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
32.	8234902	Medizinischer Dokumentar/in
33.	8234900	Medizinische/r Dokumentationsassistent/in
34.	8561902	Medizinische/r Fachangestellte/r
35.	8579900	Medizinische/r Sektions- und Präparationsassistent/in
36.	8765906	Motopädagoge/in
37.	8524900	Motopäde/Motopädin
38.	8528903	Musiktherapeut/in
39.	8534902	Operationstechnische/r Angestellte/r
40.	8534900	Operationstechnische/r Assistent/in (DKG)
41.	2842900	Orthopädiemechaniker/in und Bandagist/in
42.	8526900	Orthoptist
43.	8382905	Pferdewirt/in

44.	1416900	Pharmakant/in
45.	8553900	Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
46.	6264900	Physikalisch-technische/r Assistent/in
47.	8523900	Physiotherapeut/in
48.	8574900	Physiologisch-technische/r Assistent/in
49.	8542900	Rettungsassistent/in
50.	8542901	Rettungssanitäter/in
51.	8610903	Sozialassistent/n
52.	8610900	Sozialbetreuer/in
53.	8610906	Sozialhelfer/in
54.	8562113	Stomatologische Schwester
55.	6310903	Technische/r Assistent/in – Chemische u. biologische Laborassistent/in
56.	6261902	Techniker/in – Chemietechnik
57.	6288906	Techniker/in – Umweltschutztechnik
58.	8563900	Tierarzhelferin
59.	8563901	Tiermedizinische/r Fachangestellte/r
60.	0440991	Tierpfleger/in
61.	0210901	Tierwirt/in
62.	6288900	Umweltschutztechnische/r Assistent/in
63.	8573901	Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
64.	8562112	Zahnärztliche/r Helfer/in
65.	8562904	Zahnmedizinische/r Prophylaxehelfer/in
66.	8562905	Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in
67.	8562902	Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
68.	8562901	Zahnmedizinische/r Fachassistent/in
69.	3031900	Zahntechniker/in
70.	8579902	Zytologieassistent/in

Parkordnung der Technischen Universität Dresden

Vom 02.04.2011

Das Rektorat hat in der Sitzung vom 15.03.2011 die nachstehende Parkordnung erlassen.

§1

Geltungsbereich

Diese Parkordnung gilt auf dem Gelände, welches der Freistaat Sachsen der Technischen Universität Dresden (ausgenommen Medizinische Fakultät) zur Nutzung überlassen hat - im Folgenden TU-Gelände. Der öffentliche Verkehrsraum bleibt davon unberührt.

§2

Geltung der StVO

Auf dem TU-Gelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend.

§3

Erhaltung der Sicherheit und Ordnung

(1) Zufahrten, Rettungswege und Feuerwehraufstellflächen sind freizuhalten. Bei Verstoß kann umgehend kostenpflichtig abgeschleppt werden. Gleiches gilt für verkehrsbehinderndes Parken.

(2) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen gestattet.

(3) Beim Befahren des TU-Geländes, insbesondere bei der Einfahrt, gilt der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme.

(4) Sofern keine anderen Geschwindigkeitsbegrenzungen vorgegeben sind, dürfen die Verkehrsteilnehmer im TU-Gelände nur Schrittgeschwindigkeit, jedoch nicht mehr als 15 km/h fahren.

(5) Die Verunreinigung von Parkflächen (z. B. Öl, Kraftstoffe etc.) ist zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, ist das Dezernat Gebäudemanagement und Datenverarbeitung zu informieren.

§4

Einfahrts- und Nutzungsberechtigung

(1) Die Einfahrt in beschränkte Parkbereiche einschließlich der Nutzung der Stellplätze im TU-Gelände ist in der Zeit von 6-17 Uhr nur Personen gestattet, die eine gültige Parkberechtigung haben. Die Parkberechtigungskarte ist auf der Fahrerseite hinter der Windschutzscheibe einsehbar anzubringen.

(2) Die Festlegungen des Abs. 1 gelten nicht für Sonderfahrzeuge (Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz, Abfallentsorgung), für Lieferfahrzeuge (nur für die Dauer des Be- und Entladens), für Baufahrzeuge sowie Fahrzeuge technischer Dienste.

(3) Die von der Technischen Universität Dresden beauftragten Firmen und Mitarbeiter sind zur Kontrolle der Einfahrtsberechtigung und zur Erteilung von Weisungen im Rahmen dieser Parkordnung berechtigt.

§5 Parken

(1) Zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges darf nur ein Stellplatz benutzt werden. Beim Abstellen des Fahrzeuges sind, wenn vorhanden, die Bodenmarkierungen zu beachten. Ansonsten ist platzsparend zu parken.

(2) Die gekennzeichneten Platzreservierungen für Schwerbehinderte müssen beachtet werden. Bei Verstoß kann das Fahrzeug umgehend kostenpflichtig abgeschleppt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden ist berechtigt, gegenüber Personen, die ihr Fahrzeug nicht auf den ausgewiesenen Stellplätzen oder ohne auf der Fahrerseite hinter der Windschutzscheibe einsehbare Parkberechtigungskarte abstellen, ein Verwarngeld in Höhe von 20 EUR pro Verstoß zu erheben. Bei wiederholten Verstößen wird das Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt.

(4) Lokale und zeitlich begrenzte Ausnahme- und Sonderregelungen aus wichtigem Grund, insbesondere bei Baumaßnahmen oder zur Durchführung von Großveranstaltungen, sind möglich. Die Beschäftigten werden im Vorfeld informiert.

§6 Haftung

Das Befahren des TU-Geländes und die Benutzung der Stellplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, insbesondere bei höherer Gewalt (z. B. Wetterereignisse), Beschädigung, Einbruch oder Diebstahl des Kraftfahrzeuges sowie für entstehende Schäden beim Umsetzen oder Abschleppen unberechtigt und/oder falsch parkender Fahrzeuge haftet die Technische Universität Dresden nicht. Schadenersatzansprüche von Nutzern untereinander bzw. gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt. Die Parkplätze werden nicht bewacht.

§7
Inkrafttreten

Die Parkordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Dresden, 02.04.2011

Der Rektor
Der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden

Vom 30.03.2011

Aufgrund von § 9 Abs. 5 i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 2 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Senat in der Sitzung vom 12.01.2011 im Benehmen mit dem Rektorat, den Fakultätsräten und dem Studentenrat die folgende Evaluationsordnung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Nähere für die Evaluation der Leistungen der Universität in Forschung, Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei Erfüllung des Gleichstellungsauftrags, insbesondere das Verfahren zur Bewertung der Lehre und der Forschung gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 SächsHSG, die Evaluation der Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und Verwaltung sowie die Evaluation der Leistungen von Professoren. Das Verfahren der Evaluation von Juniorprofessuren gemäß § 70 SächsHSG ist in einer gesonderten Ordnung geregelt.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der TU Dresden.

(3) Soweit in dieser Ordnung eine weibliche bzw. männliche Formulierung gewählt ist, gilt dies gleichermaßen für das andere Geschlecht.

§ 2

Zweck der Evaluation

(1) Evaluationen leisten einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Aufgabenerfüllung der Universität sowie ihrer Mitglieder und Angehörigen. Sie dienen als Verfahren der Qualitätsfeststellung der Überprüfung und Bewertung des Ist-Zustandes der Zielerreichung.

(2) Evaluationsergebnisse dienen der Vorbereitung von Entscheidungen der Gremien der Hochschule, insbesondere

(a) zur Ableitung geeigneter Maßnahmen im Rahmen des hochschulinternen Qualitätsmanagements und zum Abschluss von Zielvereinbarungen

(b) im Hinblick auf die hochschulinterne Mittelverteilung einschließlich der Ausstattung der Lehr- und Forschungseinheiten und anderer Einheiten

(c) im Hinblick auf die Gewährung von Zulagen an Professoren sowie der Mitglieder von Leitungsgremien und dem Leistungsvergleich mit anderen Hochschulen und der Rechenschaftslegung der TU Dresden gegenüber der Öffentlichkeit.

II. Datenschutz

§ 3 Grundsätze

(1) Zu Zwecken der Evaluation können die nach § 14 Abs. 3 Satz 1 SächsHSG bestimmten personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

(2) Der Datenschutzbeauftragte der TU Dresden ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien zur internen und externen Evaluation zu beteiligen. Vor der Einführung derartiger Verfahren ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies für den Zweck erforderlich und geeignet ist.

(4) Die für die Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit ein Gesetz, eine Rechtsvorschrift oder diese Ordnung es vorsehen.

(5) Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren, soweit es dem Zweck nicht entgegensteht.

(6) Die Betroffenen sind vor Durchführung über Zweck, Inhalt und das Verfahren der Evaluation und Befragung zu unterrichten.

(7) Der Aufwand für die jeweilige Struktureinheit ist bei allen Evaluationen zu minimieren.

(8) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist neben den in dieser Ordnung genannten Organen auch das Rektorat zu dessen Aufgabenerfüllung befugt, soweit es zur Zweckerfüllung notwendig ist. Es kann sich die Daten auch von den zuständigen Organen übermitteln lassen. Die Daten nach § 3 Abs. 1 dürfen von der Universitätsverwaltung nur zum Zweck der Vorbereitung von Beschlüssen und Entscheidungen durch den Rektor, den Kanzler und andere für den Sachverhalt zuständige Gremien und Organe der TU Dresden verarbeitet und an diese übermittelt werden. Die Universitätsverwaltung hat bei der Verarbeitung insbesondere die Prinzipien der Zweckbindung, der Datensparsamkeit und Datenvermeidung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsDSG sowie die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 SächsDSG zu beachten.

§ 4 Erhebung

Mit der Erhebung von Daten zum Zweck der Durchführung der internen Evaluation können Dritte beauftragt werden. Es gelten hierfür die Bestimmungen des § 7 SächsDSG.

§ 5 Speicherung, Veränderung, Nutzung

(1) Das Rektorat ist befugt, die nach dieser Ordnung zu Zwecken der Evaluation erhobenen Daten im hierfür erforderlichen Umfang an wissenschaftliche Einrichtungen oder Gutachter zur externen Evaluation der TU Dresden oder einzelner Fakultäten oder anderer Struktureinheiten weiterzuleiten. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung und Auswertung von Evaluationen. Diese hat die Zweckbindung der Daten zu beachten. Es gel-

ten hierfür insbesondere die Bestimmungen des § 7 SächsDSG. Im Falle der Übermittlung von Daten ist die Herkunft der Daten durch Quellenangabe zu kennzeichnen.

(2) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluationen soll grundsätzlich anonymisiert und sachbezogen erfolgen.

§ 6 Löschung

Die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind datenschutzgerecht zu löschen, sobald deren Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind maximal 5 Jahre nach dem Ausscheiden des Hochschulmitglieds/ Hochschulangehörigen bzw. spätestens nach Erstellung des Evaluationsberichts, der dem Ausscheiden eines Hochschulmitglieds/ Hochschulangehörigen aus der Hochschule folgt, datenschutzgerecht zu löschen.

III. Evaluation von Studium und Lehre

§ 7 Evaluation von Studiengängen und Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Qualitätsmanagements werden im Auftrag des Rektorats die Studiengänge regelmäßig evaluiert. Die Grundsätze des Qualitätsmanagements in diesem Bereich werden unter Beteiligung des Studentenrats entwickelt und vom Senat beschlossen.

(2) Neu eingerichtete bzw. wesentlich veränderte Studiengänge werden unter Einbeziehung externer Gutachter bewertet.

(3) Für die Qualitätsanalyse im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems werden Befragungen der Studierenden, Absolventen und Lehrenden als Grundlagen für den Evaluationsbericht durchgeführt. Die dazu erforderlichen Adressen werden bereitgestellt. Für die Durchführung und Auswertung der für die Qualitätsanalyse notwendigen Befragungen kann eine Einrichtung durch das Rektorat beauftragt werden.

(4) Ergänzend werden Befragungen von Studierenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungsevaluation) durchgeführt.

§ 8 Lehrberichte der Fakultäten

(1) Der Dekan bewertet unter Mitwirkung des Fakultätsrates und der Studienkommission(en) jährlich die Erfüllung der Lehraufgaben und erstellt einen Lehrbericht der Fakultät, der in der Studienkommission zu beraten und nach Beschlussfassung im Fakultätsrat dem Rektorat vorzulegen ist. Bei der Erstellung des Lehrberichts wirkt der zuständige Fachschaftratsrat mit. Die Lehrberichte der Fakultäten werden in einer Broschüre zusammengefasst und hochschulintern veröffentlicht.

(2) Der Lehrbericht der Fakultät enthält insbesondere die zur Beurteilung der Lehr- und Studiensituation maßgeblichen Daten zur Entwicklung der Bewerber-, Studierenden- und Absolventenzahlen sowie des Studienerfolgs. Er beschreibt getroffene oder beabsichtigte Maß-

nahmen zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium bzw. berichtet über den Stand der Umsetzung der in der zwischen Rektorat und Fakultät abgeschlossenen Zielvereinbarung festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung in diesem Bereich.

(3) Jedes Studienjahr wird ein hochschulbezogener Lehrbericht erstellt, der alle wesentlichen statistischen Kerndaten zu Studierenden und Prüfungen in Form statistischer Übersichten enthält, die durch die zusammenfassende Beschreibung wesentlicher Daten zu Lehre und Studium, Bewerbern, Studierenden und Absolventen in Form knapper Sachberichte ergänzt werden. Der Lehrbericht der Universität wird dem Senat zur Kenntnis gegeben und veröffentlicht.

(4) Entsprechendes gilt für andere Einrichtungen, die einen Studiengang tragen.

IV. Forschungsevaluation

§ 9

Forschungsevaluation

(1) Im Rahmen des Qualitätsmanagements werden im Auftrag des Rektorats die Aktivitäten auf dem Gebiet der Forschung und des Wissenstransfers, einschließlich der Publikationen, regelmäßig evaluiert. Die Erfassung erfolgt durch das Forschungsinformationssystem der TU Dresden und ergänzende Instrumente.

(2) Die Grundsätze des Qualitätsmanagements in diesem Bereich werden unter Mitwirkung der Fakultäten vom Senat beschlossen.

(3) Auf Verlangen des Rektorats oder des Forschungsauftraggebers kann eine Fremdevaluation in Auftrag gegeben werden.

V. Evaluation zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

§ 10

Evaluation der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems werden im Auftrag des Rektorats die Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses regelmäßig evaluiert. Die Grundsätze des Qualitätsmanagements in diesem Bereich werden vom Senat beschlossen.

(2) Grundlage bildet eine Analyse aller verfügbaren hochschulstatistischen Daten und Indikatoren. Darüber hinaus werden Befragungen des wissenschaftlichen Nachwuchses durchgeführt. Diese dienen vor allem dazu, die Schritte zur Erreichung der Qualifikationsziele, die zeitliche Komponente sowie Möglichkeiten und Schwierigkeiten aus der Sicht der Promovenden und Postdocs systematisch zu erfassen.

(3) Die Rahmenrichtlinie für die Zwischenevaluation der Leistungen von Juniorprofessuren der TU Dresden i. d. j. g. F. bleibt hiervon unberührt.

VI. Evaluation zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages

§ 11

Evaluation des Gleichstellungsauftrages

(1) Im Rahmen des Qualitätsmanagements werden im Auftrag des Rektorats die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung an der TU Dresden regelmäßig evaluiert. Die Grundsätze des Qualitätsmanagements in diesem Bereich werden unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten vom Senat beschlossen.

(2) Es wird jährlich ein Gleichstellungsbericht erstellt, der den Fakultätsräten zur Stellungnahme vorgelegt wird.

VII. Institutionelle Evaluation

§ 12

Institutionelle Evaluation

Eine institutionelle Evaluation einer Fakultät / Fachrichtung, eines Instituts, einer Einrichtung oder einer einzelnen Professur erfolgt im Auftrag des Rektorats und umfasst in der Regel eine Selbst- und eine Fremdevaluation.

§ 13

Selbstevaluation der Fakultäten / Fachrichtungen und Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen

(1) Die Selbstevaluation der Fakultäten / Fachrichtungen bildet die Basis für die externe Evaluation gemäß § 14.

(2) Die Selbstevaluation der Fakultäten / Fachrichtung umfasst die Erstellung eines Selbstberichts zum Stand und zu den Entwicklungsperspektiven in Forschung und Lehre, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung durch die evaluierte Fakultät / Fachrichtung. Die vorliegenden Evaluationsberichte zur Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung und Gleichstellung sind dabei einzubeziehen.

(3) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation ist der Dekan. Die Verantwortung kann auf den Sprecher der Fachrichtung übertragen werden.

(4) Vor der Erstellung des Selbstberichts unterrichtet der Dekan fakultätsöffentlich über Ziel und Inhalt der Evaluation. Der Selbstbericht wird vom Fakultätsrat verabschiedet. Die Festlegung der Kriterien erfolgt durch das Rektorat im Benehmen mit dem Fakultätsrat.

(5) Bei der Evaluation von Fachrichtungen hat der Fakultätsrat die Belange der Fachrichtung zu berücksichtigen.

(6) Folgerungen der Fakultät / Fachrichtung aus der Evaluation (Strukturentscheidungen u. a.) fließen ein in die Zielvereinbarungen mit dem Rektorat.

(7) Für die Selbstevaluation Zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen sind die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 entsprechend anzuwenden.

§ 14

Externe Evaluation von Fakultäten / Fachrichtungen und Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen

(1) Das Verfahren der externen Evaluationen umfasst

- (a) als Voraussetzung die Selbstevaluation gemäß § 13
- (b) die Auswahl der externen Gutachter in Abstimmung mit der Fakultät / Fachrichtung durch das Rektorat
- (c) die Begehung durch die externen Gutachter unter Einbeziehung aller Mitgliedsgruppen
- (d) die Erstellung eines Evaluationsberichts inklusive Maßnahmevorschlägen durch die Gutachter
- (e) die Erörterung des Evaluationsberichts sowie möglicher Maßnahmen durch den Fakultätsrat
- (f) die Erörterung des Evaluationsberichts sowie der durch die Fakultät / Fachrichtung beschlossenen Maßnahmen durch das Rektorat
- (g) die hochschulinterne Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation.

(2) Die Gutachter sind auf den Datenschutz gemäß § 6 SächsDSG zu verpflichten. Sind die Gutachter nicht Angehörige oder Mitglieder der TU Dresden, so sind insbesondere die Bestimmungen des § 7 SächsDSG zu beachten.

(3) Folgerungen des Rektorats aus der Evaluation (Strukturentscheidungen u. a.) fließen ein in die Zielvereinbarungen mit der Fakultät / Fachrichtung.

(4) Für die externe Evaluation Zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen sind die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 15

Evaluation einzelner Professuren

(1) Die Festlegung der Kriterien zur Evaluation einzelner Professuren erfolgt durch das Rektorat im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Die Besonderheiten des jeweiligen Lehr- und Forschungsgebietes sind zu berücksichtigen.

(2) Das Verfahren der Evaluation von Professuren umfasst

- (a) die Erstellung eines Selbstberichts zur derzeitigen Grundausstattung sowie zum Stand in Forschung und Lehre, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Wissenstransfer und Selbstverwaltung unter Einbeziehung der fachspezifischen Leistungsindikatoren.
- (b) die Vorlage des Selbstberichts an den Dekan und das Rektorat
- (c) die Stellungnahme des Dekans zum Selbstbericht inklusive Vornahme einer Einordnung der Leistungen in Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung und Selbstverwaltung im Vergleich zum Fakultätsdurchschnitt.
- (d) die Evaluation durch das Rektorat auf Basis der unter a) und c) genannten Unterlagen.

(3) Externe Gutachter können im Einzelfall hinzugezogen werden. Die Gutachter sind auf den Datenschutz gemäß § 6 SächsDSG zu verpflichten.

(4) Bei der Evaluation der professoralen Tätigkeit des Dekans ist der Prorektor für Universitätsplanung verantwortlich für die Evaluation und die Stellungnahme zum Selbstbericht. Er hat dabei das Recht, auf die Vergleichsdaten der Fakultät zuzugreifen.

(5) Bei der Evaluation von Professuren, die einer Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung angehören, ist die Leitung der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung verantwortlich für die Durchführung der Evaluation. Bei der Evaluation der Leitung der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung ist der Prorektor für Universitätsplanung verantwortlich für die Durchführung der Evaluation.

§ 16

Evaluation der Verwaltung / Zentralen Betriebseinheiten

(1) Die Evaluation der Verwaltung / Zentralen Betriebseinheiten umfasst die Überprüfung und Bewertung der Servicequalität sowie der Geschäftsprozesse. Voraussetzung bildet eine Analyse der Aufbau- und Ablauforganisation. Die Evaluation umfasst in der Regel sowohl die zentrale als auch die dezentrale Verwaltung in den Struktureinheiten sowie die Zentralen Betriebseinheiten.

(2) Die Feststellung der Servicequalität hat zum Ziel, das Dienstleistungsangebot insbesondere aus Sicht der Empfänger der Dienstleistungen zu verbessern. Das Verfahren ist zweistufig aufgebaut. In der ersten Stufe erfolgt eine Bestandsaufnahme und Beurteilung des gegenwärtigen Dienstleistungsangebotes. Der Verwaltungsbereich / die Zentrale Betriebseinheit stellt in einem Selbstbericht die erforderlichen Strukturdaten und Dienstleistungsinformationen zusammen. Darauf folgt eine Fremdbewertung mittels Befragungen der Nutzer, Adressaten und Nachfrager der angebotenen Dienstleistungen zu deren Zufriedenheit, Erfahrungen und Erwartungen. In der zweiten Stufe werden nach Auswertung des Selbstberichts und der Befragungsergebnisse Maßnahmen zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität abgeleitet. Für die Durchführung und Auswertung der Befragung kann eine Einrichtung durch das Rektorat beauftragt werden.

(3) Die Kriterien bei der Evaluation der Verwaltung / Zentralen Betriebseinheiten werden unter Mitwirkung der Fakultäten entwickelt und vom Rektorat beschlossen. Sie sollen sich an den Ergebnissen, Wirkungen und Nutzen der Dienstleistungen für den Empfänger, die Prozesse der Dienstleistungserstellung und die Interaktion zwischen Dienstleister und Empfänger orientieren.

(4) Eine Evaluation der Geschäftsprozesse der Verwaltung wird in der Regel durch Externe durchgeführt. Es sind dabei insbesondere die Bestimmungen der §§ 6 und 7 SächsDSG zu beachten. Durch die aus dem Vergleich mit anderen Hochschulen abgeleiteten Benchmarks sollen Hinweise auf mögliche Verbesserungspotentiale für die einzelnen Geschäftsprozesse erarbeitet werden, aus denen konkrete Maßnahmen abgeleitet werden sollen.

§ 17
Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 30.03.2011

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften Fachrichtung Geowissenschaften

Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Geoinformationstechnologien (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 17.04.2011

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:
In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Master-Studiengang Geoinformationstechnologien an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Geoinformationstechnologien wird jeder Bewerber zugelassen, der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Geoinformationstechnologien besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem/den Gebiet/en Geoinformatik, Geodäsie und Geoinformation, Kartographie und Geomedientechnik, Geographie, Informatik oder Medieninformatik nachweist. Es werden auch Studierende mit einem als gleichwertig angerechneten Abschluss zum Studium zugelassen.
2. und den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Master-Studiengang Geoinformationstechnologien gemäß § 5 erbringt.

(3) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang Geoinformationstechnologien erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der Technischen Universität Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Master-Studiengang Geoinformationstechnologien ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei am Master-Studiengang Geoinformationstechnologien beteiligten Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und von allen deutschen Studienbewerbern und ausländischen Bewerbern mit einer in Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (Bildungsinländer) bis zum 15.07. des Jahres schriftlich an folgende

Anschrift zu richten:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Germany

Ausländische Bewerber mit einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung müssen sich bis zum 31.05. jeden Jahres bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Akademisches Auslandsamt
01062 Dresden
Germany

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Antragsformular mit tabellarischer Aufstellung des Bildungsweges zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Geoinformationstechnologien
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses;
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen;

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 1 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Master-Studiengang Geoinformationstechnologien gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 liegt dann vor, wenn der Nachweis guter Fachkenntnisse durch sich inhaltlich nicht überschneidende 55 Leistungspunkte aus den Bereichen gemäß Absatz 2 erbracht wurde.

(2) Der Nachweis ausreichender Fachkenntnisse gilt als erbracht, wenn für alle oder einige der folgenden Bereiche Leistungsnachweise mit einer Gesamtsumme von mindestens 55 Leistungspunkten vorliegen:

1. Mathematik (z.B. Algebra, Analysis, Numerik, Stochastik, Statistik)
2. Informatik (z.B. Bildverarbeitung, Computergraphik, Datenbanken, Softwareentwicklung, Medieninformatik)
3. Geoinformatik (z.B. GIS, Geodatenbanken, Umweltinformationssysteme, Umweltsimulation)
4. Kartographie
5. Photogrammetrie und Fernerkundung

(3) Die besondere Eignung gilt unabhängig von Abs. 2 auch als nachgewiesen, wenn besondere fachliche Qualifikationen wie z.B. einschlägige berufliche Kompetenzen oder herausragende Graduiierungsarbeiten vorliegen.

(4) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs.2, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfüllt sind.

§ 6 Eignungsbescheid

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der Technischen Universität Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Master-Studiengang Geoinformationstechnologien. Der Eignungsbescheid ist nur für das beantragte Semester gültig. Über Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt i.d.R. ein Semester.

§ 7
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 28.02.2011 und der Genehmigung des Rektorats vom 05.04.2011.

Dresden, den 17.04.2011

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. Hans Müller-Steinhagen